



Bundesgesetz *Vorentwurf* über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch³

Art. 55 Abs. 4

⁴ In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften die Organe von juristischen Personen nicht, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die juristische Person verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.
2. Die Statuten der juristischen Person sehen nicht eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vor.
3. Die betroffenen Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar, sondern nur Spesenersatz (unentgeltliche Tätigkeit).

Art. 84 Abs. 3

³ Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

SR

- 1 BBl 2020 ...
- 2 BBl 2020 ...
- 3 SR 210

Art. 85 Randtitel

D. Umwandlung
der Stiftung

I. Änderung der
Organisation auf
Antrag der Auf-
sichtsbehörde

Art. 86 Randtitel

II. Änderung des
Zwecks auf An-
trag der Auf-
sichtsbehörde o-
der des obersten
Stiftungsorgans

Art. 86a Randtitel, Abs. 1, 3 erster Satz, 4 und 5

III. Änderung
des Zwecks oder
der Organisation
infolge Vorbe-
halt des Stifters

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.

³ Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation ist un-
vererblich und unübertragbar. ...

⁴ Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stif-
tungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur gemeinsam verlangen.

⁵ Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen
Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Stif-
tungsorganisation mit.

Art. 86b

IV. Unwesentli-
che Änderungen
der Stiftungsur-
kunde

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans
unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus
sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter
beeinträchtigt.

Art. 86c

V. Form der Än-
derungen

Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zustän-
digen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde ver-
fügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.

2. Bundesgesetz vom 18. Juni 2010⁴ über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 und 6-9 sowie Bst. b

² Das UID-Register enthält die Daten zu folgenden Merkmalen der UID-Einheiten (UID-Daten):

- a. *Kernmerkmale:*
 3. Status des Eintrags im Handelsregister mit Datum der Eintragung und der Löschung des Eintrags,
 6. Status der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer (DBG) mit Beginn der Steuerbefreiung nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe g DBG,
 7. Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit,
 8. Rechtsform,
 9. Gründungsdatum;
- b. *Zusatzmerkmale:* Daten zur näheren Bestimmung der UID-Einheit, insbesondere detailliertere Umschreibung der UID-Einheit;

Art. 11 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Eine Liste aller UID-Einheiten, die nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe g DBG⁶ steuerbefreit sind, wird einmal jährlich veröffentlicht.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁷ über die direkte Bundessteuer

Art. 33a Abs. 2 und 3

² Die Obergrenze nach Absatz 1 erhöht sich einmalig um die Zuwendung, die die steuerpflichtige Person aus einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder einer Schenkung erhält. Die erhöhte Grenze kann im Jahr der Eröffnung des Erbgangs, der Erbteilung oder der Schenkung oder jeweils im Folgejahr geltend gemacht werden.

³ Soweit freiwillige Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in der Steuerperiode, in der sie erbracht werden, steuerlich nicht berücksichtigt werden können, sind sie in den zwei nachfolgenden Steuerperioden bis zur Obergrenze nach Absatz 1 abziehbar.

Variante 1

- 4 SR 431.03
- 5 SR 642.11
- 6 SR 642.11
- 7 SR 642.11

Art. 33a Abs. 2 und 3

² Die Obergrenze nach Absatz 1 erhöht sich einmalig um die Zuwendung, die die steuerpflichtige Person aus einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder einer Schenkung erhält. Die erhöhte Grenze kann im Jahr der Eröffnung des Erbgangs, der Erbteilung oder der Schenkung oder jeweils im Folgejahr geltend gemacht werden.

³ Soweit freiwillige Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in der Steuerperiode, in der sie erbracht werden, steuerlich nicht berücksichtigt werden können, sind sie in den nachfolgenden Steuerperioden bis zur Obergrenze nach Absatz 1 abziehbar.

Variante 2

Art. 33a Abs. 2 und 3

Streichen

Art. 56 Abs. 2

² Der Steuerbefreiung juristischer Personen nach Absatz 1 Buchstaben g und h steht eine marktconforme Entschädigung ihrer Organe nicht entgegen.

Art. 59 Abs. 3

³ Soweit freiwillige Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe c in der Steuerperiode, in der sie erbracht werden, steuerlich nicht berücksichtigt werden können, stellen sie in den zwei nachfolgenden Steuerperioden bis zur Grenze nach Absatz 1 Buchstabe c geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Variante 1

Art. 59 Abs. 3

³ Soweit freiwillige Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe c in der Steuerperiode, in der sie erbracht werden, steuerlich nicht berücksichtigt werden können, stellen sie in den nachfolgenden Steuerperioden bis zur Grenze nach Absatz 1 Buchstabe c geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Variante 2

Art. 59 Abs. 3

Streichen

Art. 110a Information über steuerbefreite juristische Personen

Die kantonalen Steuerbehörden leiten mindestens einmal jährlich folgende Informationen über nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe g steuerbefreite juristische Personen an das Bundesamt für Statistik weiter:

- a. Firma;
- b. Rechtsform;

- c. Sitz und Adresse;
- d. Gründungsdatum;
- e. Datum der Steuerbefreiung;
- f. Zweck und Tätigkeitsfeld.

Art. 207c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die kantonalen Steuerbehörden übermitteln dem Bundesamt für Statistik die Informationen nach Artikel 110a erstmals im Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung.

4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 2 Bst. i zweiter und dritter Satz und Abs. 2^{bis}

² Allgemeine Abzüge sind:

- i. ... Das Ausmass vergrössert sich einmalig um die Zuwendung, die die steuerpflichtige Person aus einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder einer Schenkung erhält. Das vergrösserte Ausmass kann im Jahr der Eröffnung des Erbgangs, der Erbteilung oder der Schenkung oder jeweils im Folgejahr geltend gemacht werden;

^{2bis} Soweit freiwillige Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe i in der Steuerperiode, in der sie erbracht werden, steuerlich nicht berücksichtigt werden können, sind sie in den zwei nachfolgenden Steuerperioden bis zum Ausmass nach Absatz 2 Buchstabe i erster Satz abziehbar.

Variante 1

Art. 9 Abs. 2 Bst. i zweiter und dritter Satz und Abs. 2^{bis}

² Allgemeine Abzüge sind:

- i. ... Das Ausmass vergrössert sich einmalig um die Zuwendung, die die steuerpflichtige Person aus einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder einer Schenkung erhält. Das vergrösserte Ausmass kann im Jahr der Eröffnung des Erbgangs, der Erbteilung oder der Schenkung oder jeweils im Folgejahr geltend gemacht werden;

^{2bis} Soweit freiwillige Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe i in der Steuerperiode, in der sie erbracht werden, steuerlich nicht berücksichtigt werden können, sind sie in den nachfolgenden Steuerperioden bis zum Ausmass nach Absatz 2 Buchstabe i erster Satz abziehbar.

Variante 2

Art. 9 Abs. 2 Bst. i zweiter und dritter Satz und Abs. 2^{bis}

Streichen

Art. 23 Abs. 2

² Der Steuerbefreiung juristischer Personen nach Absatz 1 Buchstaben f und g steht eine marktkonforme Entschädigung ihrer Organe nicht entgegen.

Art. 25 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Soweit freiwillige Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe c in der Steuerperiode, in der sie erbracht werden, steuerlich nicht berücksichtigt werden können, stellen sie in den zwei nachfolgenden Steuerperioden bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Variante 1

Art. 25 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Soweit freiwillige Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe c in der Steuerperiode, in der sie erbracht werden, steuerlich nicht berücksichtigt werden können, stellen sie in den nachfolgenden Steuerperioden bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Variante 2

Art. 25 Abs. 1^{ter}

Streichen

Art. 39b Information über steuerbefreite juristische Personen

Die kantonalen Steuerbehörden leiten mindestens einmal jährlich folgende Informationen über nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f steuerbefreite juristische Personen an das Bundesamt für Statistik weiter:

- a. Firma;
- b. Rechtsform;
- c. Sitz und Adresse;
- d. Gründungsdatum;
- e. Datum der Steuerbefreiung;
- f. Zweck und Tätigkeitsfeld.

Art. 72za Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom den geänderten Artikeln 9 Absatz 2 Buchstabe i zweiter und dritter Satz und Absatz 2^{bis}, 23 Absatz 2, 25 Absatz 1^{ter} und 39b an.

² Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

Art. 78h Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die kantonalen Steuerbehörden übermitteln dem Bundesamt für Statistik die Informationen nach Artikel 39b erstmals in der ersten Steuerperiode nach Inkrafttreten dieser Änderung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.